

Synopse

Anpassungen bei den Amtsgerichten; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie weiterer Gesetze

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 113.111 | 122.111 | 124.11 | **125.12**

Aufgehoben: –

	Anpassungen bei den Amtsgerichten; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie weiterer Gesetze
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 87 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2023 (RRB Nr. 2023/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
	§ 8^{bis} ¹ ^{bis} . Beschäftigungsgrad ¹ Der Beschäftigungsgrad des Amtsgerichtspräsidenten beträgt mindestens 60 Prozent. ² Die Gerichtsverwaltungskommission kann die Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsperiode auf Gesuch des Amtsgerichtspräsidenten bewilligen, wobei ausreichende Gründe vorliegen müssen, der Beschäftigungsgrad mindestens 60 Prozent betragen muss und die Summe der Stellenprozente aller Amtsgerichtspräsidenten der Amtei nicht überschritten werden darf.

§ 19 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung ¹ Der Kantonsrat wählt den leitenden und die weiteren Hafrichter. Die Hafrichter sind zugleich Statthalter der Amtsgerichtspräsidenten. ² Die Hafrichter vertreten einander gegenseitig. Ausserordentliche Hafrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten. ³ Teilamtliche Hafrichter dürfen andere berufliche Tätigkeiten ausüben, soweit diese die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen; ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht. ⁴ Das Obergericht regelt die Organisation und die Geschäftsführung durch Verordnung.	³ <i>Aufgehoben.</i>
	3^{bis}.5. Archivierung der Gerichtsakten
	§ 60^{novies} ¹ Die Gerichte bewahren ihre Akten während 30 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft in den Gerichtsarchiven geordnet und sicher auf und bieten sie anschliessend dem Staatsarchiv zur Übernahme an. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere abweichende Aufbewahrungsfristen für bestimmte Aktenkategorien festlegen sowie regeln, welche Akten die Gerichte vernichten können. ³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Archivgesetzgebung. Das übergeordnete Recht, insbesondere zu den Aufbewahrungsfristen, bleibt vorbehalten.
	6^{ter}. Amtsperiode
	§ 85^{quater} Beginn und Ende der Amtsperiode

	¹ Die Amtsperiode der Beamten und Behörden gemäss diesem Gesetz beginnt jeweils am 1. August nach den Kantons- und Regierungsratswahlen und endet vier Jahre später am 31. Juli.
§ 91^{bis} Nebenbeschäftigung von Richtern ¹ Für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bedürfen voll- und teilamtliche Richter einer Bewilligung der Gerichtsverwaltungskommission. ² Die Nebenbeschäftigung darf die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht. ³ Nebenamtliche Richter dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten. Richter am Kantonalen Steuergericht dürfen zudem keine Dritten in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Veranlagungsbehörden und dem Kantonalen Steueramt vertreten.	² Die Nebenbeschäftigung darf die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Ausgeschlossen sind insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht sowie andere hauptamtliche Erwerbstätigkeiten, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht. ³ Nebenamtliche Richter dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten. Richter am Kantonalen Steuergericht dürfen zudem keine Dritten in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Veranlagungsbehörden und dem Kantonalen Steueramt vertreten. Die nebenamtlichen Richter melden ihre Nebenbeschäftigungen bei Amtsantritt sowie unverzüglich nach jeder Änderung der Gerichtsverwaltungskommission. ⁴ Die Gerichtsverwaltungskommission publiziert sämtliche Nebenbeschäftigungen der haupt- und nebenamtlichen Richter in elektronischer Form.
	§ 122^{quinquies} Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom XXXX (Anpassungen bei den Amtsgerichten) ¹ Die Amtsperiode aller auf eine Amtsperiode gewählten Beamten und Behörden gemäss diesem Gesetz endet am 31. Juli 2025. ² Sind Beamte und Behörden gemäss diesem Gesetz bis zum 31. Juli 2024 oder einem späteren Zeitpunkt gewählt, so verlängert sich die Amtsperiode bis am 31. Juli 2025.
	II.
	1.

	Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:
§ 41 II. Majorzwahlen 1. Vakante Stelle a) Ausschreibung Anmeldefrist ¹ Ist eine Stelle vakant, ist sie auszuschreiben. ² Die Ausschreibung erfolgt vor oder zusammen mit der Einberufung zum Wahlgang. ³ Die Anmeldefrist ist spätestens auf den 5. letzten Montag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag anzusetzen.	² Die Ausschreibung erfolgt vor oder zusammen mit der Einberufung zum Wahlgang. In der Ausschreibung für das Amtsgerichtspräsidium ist der Beschäftigungsgrad anzugeben.
	2. Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:
	3^{bis}. Amtsperiode
	§ 27^{bis} Beginn und Ende der Amtsperiode ¹ Die Amtsperiode des Regierungsrates beginnt jeweils am 1. August nach den Kantons- und Regierungsratswahlen und endet vier Jahre später am 31. Juli. ² Dasselbe gilt für Kommissionen und Behörden, welche der Regierungsrat für eine Amtsperiode wählt, Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung sowie Kantonsvertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen durch die Spezialgesetzgebung beziehungsweise durch Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts.
	3.

	Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
§ 59 VIII. Aufbewahrung von Akten ¹ Die Akten der Verwaltungsprozesse und Beschwerdeentscheide werden von der betreffenden Verwaltungsgerichtsbehörde aufbewahrt.	§ 59 Aufgehoben.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Nadine Vögeli Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.